

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 1 (1880)

Heft: 2

Artikel: Das Erziehungsgesetz für den Kanton Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zimmern dagegen die behaglichste Temperatur und trotzdem also Schule gehalten wurde, war auch nicht die leiseste Spur von üblem Geruch, von jenem bekannten Schulzimmerduft, wahrnehmbar. Die Oefen brannten nun schon 3 Wochen, Tag und Nacht ununterbrochen fort. Dass bei diesem System ein Ueberheizen der Heizflächen nicht Statt hat, leuchtet ein; dass der Kostenpunkt denjenigen der gewöhnlichen Heizung nicht übersteige, wird versichert; wir werden suchen hierüber genauere Erhebungen zu machen. Das ganze System der Heizung und Ventilation ist noch um so mehr hervorzuheben, als die frische Luft durch direkte Kanäle von Aussen her dem Ofen zugeführt wird und die Abzugskanäle, die auf den Dachboden gehen, in vollkommen genügender Weise spielen. Ist's der allzu grossen Kälte, ist's dem gründlichen Verbrennungsprozess zuzuschreiben, dass die Abzugskamine schon im Schulzimmer eine nicht viel höhere Temperatur zeigten als die umgebende Luft und dass die Kamine auf dem Dach bis tief in die Oeffnung hinein mit Eis ausgekleidet waren? Die verwendeten Füllöfen sind mit Chamottefüttterung versehen; ihre Anlage kostete 3600 Fr.

Das Erziehungsgesetz für den Kanton Luzern,

das am 26. Sept. 1879 erlassen und nach Verlauf der Einsprachefrist am 6. November 1879 als vollziehbar erklärt wurde, ist die zweite der kantonalen gesetzgeberischen Neugestaltungen auf pädagogischem Gebiete aus dem abgelaufenen Jahr.

Luzern gehört wie Nidwalden zu den wenigen Kantonen, die schon vor der Julirevolution von 1830 zu einem Schulgesetz gelangt sind (Nidwalden 1829, Luzern 14. Mai 1830). Dieses erste luzernische Erziehungsgesetz war vorzüglich das Werk Ed. Pfyffers und trägt den Stempel eines klaren und kraftvollen Willens, der in bestimmten und einheitlichen Umrissen einen lebenskräftigen Organismus zu gestalten vermochte; auf dieser Bahn folgten mit kleinen Veränderungen und Verbesserungen die Erziehungsgesetze von 1841 und 1848. Nach dem politischen Umschwung in den Sechzigerjahren wurde alsdann das Volksschulwesen in besondere Behandlung genommen; die Frucht dieser Arbeit war das Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. August 1869.

Nun zeigt sich in diesen Schulgesetzen klar der Gang der politischen Bewegung. Die Männer, die zu Ende der Zwanzigerjahre für den Fortschritt einstanden und in den Dreissigerjahren das liberale Regiment führten, sind durchweg, ihrer Bildung und ihren Anschauungen nach, der Masse des Volkes voraus; der Fortschritt wird von oben herab ins Volksleben hineingetragen und nicht immer darauf geachtet, dass Regierung und Volk die nötige Fühlung behalten; dem aufgeklärten Despotismus der Dreissigerjahre verdanken diese letztern ihre besten Schöpfungen, aber zugleich schloss er auch die Gefahr einer Reaktion von unten herauf in sich, das hat nicht nur Luzern erfahren. Doch ist sie gerade dort, wie uns die Lektüre des Erziehungsgesetzes von 1841

zeigt, auf dem Gebiet des Schulwesens zu Beginn der Vierzigerjahre noch nicht zum eigentlichen Durchbruch gelangt; aller Wahrscheinlichkeit nach desshalb, weil das Schulgesetz von 1841 so rasch der konservativen Verfassungsrevision folgte, dass deren Consequenzen noch nicht zum vollen Bewusstsein gelangt waren. Erst das Gesetz über das Volksschulwesen von 1869 zeigt den richtigen Gegensatz; es liegt schon darin, dass aus dem einheitlichen Bau ein einzelner Theil zur Spezialbearbeitung herausgehoben wird; aber noch viel greifbarer in der allenthalben durchblickenden Tendenz, sich mit Aengstlichkeit den realen Verhältnissen, Volkswünschen und Volksanschauungen anzupassen und sollte es auch auf Kosten der Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit des Gesamtorganismus geschehen; dabei werden dann die Machtbefugnisse der Regierungsorgane nicht etwa gebrochen, sondern beibehalten und bilden nun eine Waffe gegen die Partei, die sie aufgestellt. In dieser Beziehung ist das luzernische Schulgesetz von 1869 eine wahrhaft typische Leistung gewesen.

Das Verdienst und der Fortschritt des neuesten Erziehungsgesetzes von Luzern von 1879 liegt nun im Allgemeinen darin, dass es einen ersten Schritt bildet, um aus dieser Zerfahrenheit herauszukommen und bessere Normen zu gewinnen; und so ist es denn auch gewiss nicht zufällig, dass wir es hier wieder mit einem „Erziehungsgesetz“ und nicht bloss mit einem „Gesetz für das Volksschulwesen“ zu thun haben.

Es kann uns nicht befallen die 203 Paragraphen dieses Gesetzes eingehend zu zergliedern. Einmal reicht dazu der Raum unseres Blattes nicht und anderseits können wir diejenigen, die Detailkenntniss der Bestimmungen des neuen Gesetzes verlangen, auf die übersichtliche und fleissige Arbeit verweisen, die unter dem Titel „das luzernische Schulgesetz“ in Nr. 44 und 45 der Schweizer. Lehrerzeitung 1879 erschienen ist. Unsere Aufgabe ist nur die, neben einer kurzen Darstellung des Gesamtorganismus des luzernischen Schulwesens, den oben angedeuteten Gesichtspunkten in Vergleichung beider Gesetze etwas näher nachzugehen.

I. Gesamtorganismus des luzern. Schulwesens nach dem Schulgesetz von 1879.

Unterrichtsanstalten. I. Für Volksbildung.

A. Primar- und Fortbildungsschulen:

Primarschulen: Eintritt in der Regel mit zurückgelegtem 7. Altersjahr.

Organisation: entweder 7 Klassen und zwar:

Kl. I Sommerkurs, Kl. II—IV
Jahreskurse.

Kl. V—VII Winterkurse oder 6
Jahreskurse.

Fortbildungsschulen für Knaben nach dem
Austritt aus der Primarschule bis zu
zurückgelegtem 16. Altersjahr.

Bisheriges Gesetz:

Gemeindeschulen:

a. **Elementarschulen** in 6 Jahreskursen
oder in 9 Halbjahreskursen; Eintritt
mit zurückgelegtem 6. Altersjahr.

b. **Ergänzungs- (Wiederholungs-) Schule**
für Knaben, bis zu vollendetem 16.
Altersjahr; thatsächliche Schulzeit: 20
Halbtage per Jahr.

Bisheriges Gesetz:

Die Einrichtung von Fortbildungsschulen für Mädchen ist den Gemeinden freigestellt.

Die Fortbildungsschule dauert jährlich 20 Tage oder 40 halbe Tage.

Töchter, die aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zu zurückgelegtem 16. Altersjahr im Winter wöchentlich $\frac{1}{2}$ Tag die Arbeitsschule zu besuchen.

B. *Sekundarschulen*. Fakultativ, bauen sie auf die Primarschule auf. Es können in dieselben auch Töchter aufgenommen, sowie selbständige Töchtersekundarschulen errichtet werden.

Die Sekundarschulen sind Jahresschulen und bestehen in der Regel aus 2 Klassen.

C. *Spezielle Anstalten*.

1. Taubstummenanstalt.
2. Lehrerseminar.

Dasselbe baut auf die 2. Klasse der Sekundarschule mit 4 Jahresskursen auf.

3. Kurse zur Bildung v. Arbeitslehrerinnen. Sie werden je nach Bedürfniss angeordnet.

4. Landwirtschaftliche Kurse.

Der Regierungsrath hat für solche zu sorgen.

5. Besondere Zeichnungsschulen.

Der Regierungsrath ist ermächtigt dieselben zu unterstützen.

II. Anstalten für wissenschaftl. Bildung.

A. Eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl *Mittelschulen* mit oder ohne Progymnasien.

Unentgeldlich und fakultativ schliessen sie mit 4 Jahresskursen an die Primarschule an; die zwei ersten Kurse entsprechen der Sekundarschule.

Die Errichtung von fernern Primarschulen ausser den schon bestehenden muss vom Regierungsrath bewilligt werden (heisst das: der Reg.-Rath hat das Recht oder die Pflicht, sie, wenn sie verlangt wird, zu bewilligen?)

c. *Bezirksschulen (Fortbildungsschulen)*.

Analoge Bestimmungen.

Die Bezirksschulen sind Halbjahrsschulen mit 2 oder 3 Klassen oder Jahresschulen.

Analoge Bestimmungen.

Dasselbe baut auf die zwei ersten Klassen der Mittelschule auf.

Analoge Bestimmung.

Bis dahin nicht gesetzlich normirt.

Bis dahin nicht gesetzlich normirt.

2. *Mittelschulen*.

Analoge Gestaltung.

(Gesetz von 1848.)

B. Eine *Kantonsschule* bestehend aus

1. der *humanistischen Abtheilung*.
2. der *Realschule*.

Die humanistische Abtheilung zerfällt (mit

- Anschluss an die Primarschule) in
- a. *Gymnasium* (6 Jahreskurse).
 - b. *Lyceum* (2 Jahreskurse).

Die Realschule zerfällt (mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule) in

- a) untere Realschule (2 Jahreskurse).
- b) obere Realschule (techn. Abth., 3 Jahreskurse, merkantile, 1 Jahreskurs).

In Verbindung mit der Realschule steht eine höhere Zeichnungsschule (mit einer techn. und kunstgewerbl. Abth.), die einzige höhere Schule, die ein Schulgeld bezieht.

C. *Theologische Lehranstalt*: 3 Jahre.B. *Schulanstalten für höhere oder wissenschaftliche Bildung*.1. *Kantonsschule*.

- a) untere Abtheilung.
 - a) *Realschule*: 4 Jahreskurse.
 - b) *Gymnasium*: 6 Jahreskurse.
- b) Obere Abtheilung oder *Lyceum*, auf beide Zweige der untern Abtheilung aufbauend, 2 Jahre.

2. *Theologie*: 3 Jahre.

Es ist klar, eine durchgreifende Änderung ist eigentlich nur auf wenigen Punkten des Gesamtorganismus zu Stande gekommen, die beiden hauptsächlichsten dürften die Beseitigung der Halbjahresschulen auf der Mittelstufe, und der Ausbau der Realabtheilungen der Kantonsschule sein, falls in letzterer Beziehung nicht etwa ein Zwischengesetz, dem Schreiber dieser Zeilen nicht bekannt, vorgearbeitet hat.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen der Schweiz. Schulausstellung.

III. Vorlesung.

Pestalozzistübchen.*Samstag, den 15. November 1879.*

Referent: Dr. Hunziker.

Dass das Pestalozzistübchen der Schweiz. Schulausstellung auf die Lehrerschaft und Schulfreunde eine ausserordentliche Anziehungskraft ausübt, bewies der überaus zahlreiche Besuch, der ihm letzten Samstag zu Theil wurde. Herr Dr. Hunziker hatte es übernommen, die Andenken an unsern Vorkämpfer für die Volksschule, welche schon in schöner Zahl gesammelt vorliegen, zu erklären. Und wahrlich, das Vorgehen der Pestalozzikommission ist ein Zürich überaus ehrendes, und etwas Erhebendes liegt in der Aufgabe, die Erinnerung an einen grossen Mann in der Weise der Nachwelt zu erhalten. Es wäre hier wohl kaum möglich, all das hervorzuheben, was uns Interessantes entgegentrat; nur wenige Punkte seien berührt.

Die Universität Breslau verlieh 1817 Pestalozzi das Ehrendiplom eines Doktors der Philosophie in Anerkennung seiner hohen Verdienste um die